

Erste Nachtragssatzung zur Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Samtgemeinde Gieboldehausen

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die folgenden im Gebiet der Samtgemeinde Gieboldehausen gelegenen und von ihr verwalteten kommunalen Friedhöfe, Friedhofsteile und Friedhofskapellen:

Friedhofsort	Flurstück	Flur	Größe Friedhofsgelände in qm
Bodensee	250/2	22	4.554,00
Germershausen	149/16	6	3.244,00
Krebeck	41	12	3.067,00
Lütgenhausen	1/1, 3/2, 1/7, 279/1	12	1.500,00
Obernfeld	116/1, 117/1	3	6.460,00
Rhumspringe	266/1	1	9.840,00
Rollshausen	10/2	27	5.106,00
Wollbrandshausen	173	20	4.673,00
Renshausen	52/16	7	71,70 (nur Kapelle)

§ 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 14 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Doppelgrabstätten für zwei Erdbeisetzungen (Länge und Breite jeweils 2,20 m) oder zwei Aschenbeisetzungen (Länge und Breite jeweils 1,00 m), an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Das Nutzungsrecht für die Grabstätte kann nach Ablauf der Nutzungszeit mehrmals, für insgesamt maximal 30 Jahre, wiedererworben werden. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen über 30 Jahre hinaus verliehen oder wiedererworben werden. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Samtgemeinde Gieboldehausen kann den Erwerb und den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere, wenn zum Beispiel die Friedhofsplanung beeinträchtigt wird oder die Schließung beabsichtigt ist.

§ 27 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 27 Veränderung, Umtausch und Entfernung

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit werden die Grabstätten durch die Samtgemeinde Gieboldehausen abgeräumt. Die Kosten für die Abräumung ist in der Grabnutzungsgebühr enthalten.

§ 28 Abs. 10 wird wie folgt geändert:

§ 28 Allgemeines

(10) Die Pflege von anonymen Urnenreihengrabstätten, Rasenurnenreihengrabstätten, Rasenreihengrabstätten und Urnengemeinschaftsanlagen obliegt der Samtgemeinde Gieboldehausen. Je nach Ausgestaltung der Anlage dürfen Blumen und Kränze nur an dem dafür vorgesehenen Ablageplatz/Ablageplätzen niedergelegt werden.

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Gieboldehausen, den 17.12.2021

Samtgemeinde Gieboldehausen
Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Ahrenhold

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen Nr. 84 vom 23.12.2021